

insbesondere auch mit Blick auf wegen der verspäteten Leistung des Lieferanten etwaig durch Interactive One gegenüber den Endkunden verwirkte Vertragsstrafen in angemessener Höhe.

4.5 Wenn dem Lieferanten Schwierigkeiten der Leistungserbringung entstehen oder bekannt werden, muss dies Interactive One unverzüglich mitgeteilt werden.

## 5. Subunternehmer

Der Lieferant ist berechtigt, sich zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten gegenüber Interactive One eines oder mehrerer Subunternehmer zu bedienen, sofern er die Identität der Subunternehmer gegenüber Interactive One offenlegt und die Quelle der betreffenden Daten abgibt und auf Nachfrage von Interactive One belegt.

## 6. Datenerhebung und Leistungsqualität

6.1 Alle vom Lieferanten gelieferte Datensätze müssen im Double Opt-In-Verfahren erhoben worden sein.

6.2 Sofern Vertragsgegenstand die Lieferung von Telefonadressen ist, hat der Lieferant den Vertrag nicht erfüllt, wenn mehr als 5% der betreffenden Personen unter der angegebenen Telefonnummer nicht erreicht werden können. Bei der Lieferung von E-Mail-Adressen zur werblichen Ansprache ist der Vertrag nur ordnungsgemäß erfüllt, wenn wenigstens 95% der versandten E-Mails an die Empfänger zugestellt werden konnten. Liegt nach dieser Ziffer 6.2 keine Vertragserfüllung vor, kann Interactive One alle Datensätze des Einzelauftrags zurückgeben, ohne dass es einer Fristsetzung bedarf. Der Lieferant erhält in diesem Fall keine Vergütung; etwaig bereits geleistete Beträge sind unverzüglich zurückzuzahlen. Maßstab für die oben bezeichneten Quoten sind, sofern vorhanden, die eigenen Aufzeichnungen von Interactive One, ansonsten die des Endkunden. Es müssen, wenn sich während der Kampagnendurchführung nach wenigstens 10% genutzter Datensätze Fehlerquoten abzeichnen, die die obigen Quoten um mehr als 50% überschreiten, nicht alle Adressen genutzt werden; es kann jederzeit abgebrochen werden. In diesem Fall geltend die Sätze 3 und 4 des vorangehenden Absatzes entsprechend.

6.3 Interactive One kann auch dann vom Vertrag mit den Lieferanten zurücktreten, wenn der Endkunde wegen eines anderen Mangels der Datenqualität die Durchführung der Kampagne vorzeitig beendet oder der Mangel so erheblich ist, dass Interactive One ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist. Einer Fristsetzung durch Interactive One bedarf es nicht. Ein solcher Mangel kann zum Beispiel bei vereinbarter Exklusiv- bzw. Erstnutzung von Datensätzen in sich wiederholenden Aussagen von Verbrauchern bestehen, bereits zuvor in derselben Sache oder auf derselben Grundlage kontaktiert worden zu sein.

6.4 Der Lieferant hat im Zuge der Lieferung immer anzugeben, aus welcher Quelle die Daten genau stammen und wie und in welchem Zusammenhang sie erhoben wurden.

6.5 Interactive One zudem ist stets berechtigt, von Lieferanten zu verlangen, dass dieser auch das Datum der Erhebung (Generierung) der einzelnen Datensätze mitliefert. Zudem ist Interactive One berechtigt, vom Lieferanten pro Lieferung anlassunabhängig die Lieferung von 20 – 30 Opt-Ins mit Time-Stamp für von Interactive One bezeichnete Verbraucher zu verlangen. Interactive One steht diesbezüglich ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der eigenen Leistung zu. Stellt der Lieferant die Opt-Ins auch nach zweifacher Aufforderung nicht zur Verfügung, kann Interactive One vom Vertrag zurücktreten. Interactive One kann die Anforderungen nach dieser Ziffer 6.5 entweder bereits im Auftrag definieren oder während oder nach der Auftragsdurchführung geltend machen.

6.6 Ist das Alter der Personen Gegenstand der vom Lieferanten zu liefernden Datenselektion, so kann Interactive One verlangen, dass der Lieferant jeweils die Geburtsjahre der Personen mitliefert. In jedem Fall hat Interactive One das Recht, eine nachträgliche Lieferung dieser Daten zu Prüfungszwecken zu verlangen. Ziffer 6.5, dort die Sätze 3 bis 5, gelten entsprechend.

6.7 Bestellt Interactive One von Lieferanten für denselben Endkunden weitere Datensätze, ob im unmittelbaren Zusammenhang oder später, hat der Lieferant sicherzustellen, dass diese Datensätze zu den zuvor gelieferten Datensätzen stets überschneidungsfrei sind, also keine Dubletten geliefert werden.

6.8 Hat der Lieferant im Rahmen von geplanten E-Mail-Kampagnen das Erreichen einer bestimmten Öffnungs- oder Klickrate garantiert und sind diese Ziele nicht binnen jeweils 24 Stunden nach Auslieferung der betreffenden Werbemittel an die Empfänger erreicht, hat der Lieferant die Möglichkeit, die betreffende Öffnungs- oder Klickrate durch Nachlieferung binnen weiterer 24 Stunden zu realisieren. Gelingt ihm dies binnen der genannten Frist nicht, ist Interactive One nicht verpflichtet, den Lieferanten zu vergüten.

6.9 Ist der Lieferant mit der Generierung von Kundenkontakten (Leads) beauftragt und wird er von Interactive One pro generiertem Lead vergütet, hängt der Bestand dieser Vergütung von der Qualität der Leads ab. Stellt sich innerhalb von 6 Monaten nach der Lieferung der Leads heraus (zum Beispiel im Zuge der

## I. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Geltungsbereich

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Verträge über die Bestellung, den Bezug und/oder den Einkauf von Waren sowie Werk-, Miet-, Dienst- und sonstigen Leistungen durch die Interactive One GmbH (im Folgenden „Interactive One“ oder „wir“) bei den Anbietern entsprechender Leistungen (im Folgenden der „Lieferant“) sowie für alle diesbezüglichen Vertragserklärungen, Lieferungen und Einzelleistungen.

1.2. Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung. Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf seine eigenen Geschäfts- und/oder Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen, soweit solche Bedingungen von den nachstehenden Einkaufsbedingungen abweichende oder diesen entgegenstehende Regelungen enthalten.

### 2. Vertragserklärungen

2.1 Vertragserklärungen von Interactive One bedürfen zur Wirksamkeit grundsätzlich der Erklärung in Textform (Brief, Telefax oder E-Mail).

2.2 Weichen Auftragsbestätigungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten von bereits vereinbarten Bestellungen ab, ist Interactive One an diese Auftragsbestätigung bzw. Erklärung des Lieferanten nur gebunden, sofern Interactive One der Abänderung wenigstens in Textform zugestimmt hat.

2.3 Bringt Interactive One in einer Buchungsauftrag oder einer sonstigen Erklärung einen Änderungswunsch zum Ausdruck und ist der Lieferant mit der Änderung ausdrücklich oder stillschweigend einverstanden, hat Interactive One von Seiten des Lieferanten geltend gemachte Mehrkosten nur dann zu tragen, wenn der Lieferant solche Mehrkosten spätestens eine angemessene Zeit vor Ausführung des Änderungswunsches beziffert hat und Interactive One daraufhin die Mehrkosten in Textform bestätigt.

### 3. Stornierungen

Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung im Buchungsauftrag kann Interactive One den Auftrag ganz oder teilweise stornieren. Eine solche Stornierung wird Interactive One dem Lieferanten in Textform mitteilen. Die Stornierung wird innerhalb von 24 Stunden nach Zugang bzw. Empfang der Mitteilung wirksam (24-Stunden-Ausstiegsklausel). Kosten entstehen Interactive One durch eine solche Stornierung nicht; der Lieferant kann keine Entgelt- oder Ersatzansprüche geltend machen.

### 4. Grundsätze zur Vertragsdurchführung

4.1 Negative Abweichungen von den vereinbarten Leistungen, ob in Bezug auf die Liefermenge oder sonstige Quantität, ob hinsichtlich der Qualität des Leistungsgegenstands oder in Form einer Teillieferung, sind von Interactive One nur akzeptiert, wenn Interactive One dies ausdrücklich bestätigt. Ansonsten ist der Lieferant nach Wahl von Interactive One zu unverzüglichen Nacherfüllung verpflichtet, oder es gilt Ziffer 4.2. Dubletten gelten als Minderlieferung.

4.2 Verbleibt es – weil Interactive One die Nacherfüllung nicht möchte, weil der Lieferant die Nacherfüllung verweigert oder nicht leisten kann oder aus sonstigen Gründen – bei einer Minderlieferung oder bloßen Teilleistung, ist die Vergütungspflicht von Interactive One in jedem Fall entsprechend gemindert. Interactive One behält es sich überdies vor, eine nicht unerhebliche Minderlieferung oder bloße Teilleistung als Nacherfüllung des ganzen Vertrages zu verstehen und die entsprechenden Rechte auszuüben, insbesondere vom gesamten Vertrag zurückzutreten und etwaige durch die Minderlieferung oder bloße Teilleistung entstandene unmittelbare und mittelbare Schäden gegenüber den Lieferanten geltend zu machen.

4.3 Von Interactive One nicht veranlasste Mehrlieferungen des Lieferanten können durch Interactive One ohne zusätzlich anfallende Vergütung genutzt werden.

4.4 Leistungszeiten und Liefertermine sind stets verbindlich. Bei Nichteinhaltung kann Interactive One die Vergütung angemessen mindern oder von Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen. Wenn Interactive One durch nicht eingehaltene Leistungszeiten und Liefertermine ein Schaden entsteht, z.B. weil Interactive One selbst vom Endkunden in Anspruch genommen wird oder dieser vom Vertrag zurücktritt, kann Interactive One den Ersatz dieses Schadens geltend machen. Dies gilt

versuchten Kontaktaufnahmen mit den betreffenden Verbrauchern durch einen Endkunden von Interactive One), dass die Leads mit einer nicht unerheblichen Fehlerquote behaftet sind, zum Beispiel weil die Verbraucher unter dem angegebenen Namen, der mitgeteilten Adresse, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer nicht zu erreichen sind, mindert sich die Vergütung des Lieferanten entsprechend der Fehlerquote. Eine bereits geleistete Vergütung ist in diesem Fall anteilig zurückzuzahlen. In dem Fall, dass ein Endkunde einen Vertrag mit Interactive One über die Nutzung der Leads wegen der Fehler kündigt, von ihm zurücktritt oder auf sonstige Weise nicht durchführt, wird Interactive One auch gegenüber dem Lieferanten vollständig leistungsfrei. Bereits gezahlte Beträge können vom Lieferanten zurückgefordert werden. Eine Fehlerquote von über 7,5 % der Leads gilt stets als erheblich.

6.10 Bei Aufträgen im Sinne von Ziffer 6.9 gilt weiterhin, dass nur per Double-Opt-In bestätigte Co-Registrierungen von Benutzern mit Wohnsitz in Deutschland, je nach Einzelauftrag auch Österreich und der Schweiz, vergütungspflichtig sind. Das Double-Opt-In wird durch Interactive One beim jeweiligen Benutzer angefordert. Die eingehenden Leads werden durch Interactive One einer manuellen Prüfung unterzogen. Vergütungsfähig sind nur valide und zum Bestand des Kunden überschneidungsfreie (dublettenfreie) Leads. Der Lieferant ist weiterhin nicht berechtigt, Eintragungen von Personen in die Schnittstelle einzuspeisen oder sonst an Interactive One zu liefern, die nicht von natürlichen Personen stammen, die die Anforderungen der Co-Registrierung bewusst und willentlich selbst und aktiv herbeiführen (ungleich automatisierten Eintragsdiensten).

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ziffer 6.10 sind die betroffenen Leads nicht vergütungspflichtig. Sollte eine Zuwiderhandlung festgestellt werden, kann Interactive One davon ausgehen, dass sämtliche vom Lieferanten gelieferten Leads auf unzulässige Weise erhoben und übermittelt wurden. Die Vergütung ist dann insgesamt ausgeschossen, wenn der Lieferant nicht nachweist, dass Leads und welche Leads im Einklang mit dieser Ziffer 6.10 generiert wurden. Zudem verlieren mangels eines entsprechenden Nachweises über die Ordnungsgemäßheit der Generierung alle vorherigen Buchungsaufträge für das betreffende Produkt ihre Gültigkeit und werden zur Rückzahlung gegen Rückgabe der betreffenden Leads fällig. Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## 7. Einwilligungen, Nachweis der Einwilligung und Prüfung der Leistung

7.1 Zu liefernde oder vom Lieferanten im Rahmen einer von ihm technisch durchzuführenden Kampagne zu verwendende Datensätze müssen stets mit entsprechenden Einwilligungserklärungen der jeweiligen Unternehmen/Personen (so genannte „Opt-Ins“) vorliegen. Die Einwilligungserklärungen müssen mit Blick auf die betreffende Kontaktaufnahme zu Werbezwecken rechtlich wirksam sein. Der Lieferant hat diesbezüglich die geltende Rechtslage einschließlich der jeweils aktuellen Rechtsprechung zu beachten und deren Anforderungen zu genügen. Fehlende oder unwirksame Einwilligungserklärungen stellen einen Sachmangel dar.

7.2 Unabhängig von Ziffer 7.1, die dieser Ziffer 7.2 bei der Beurteilung der Ordnungsgemäßheit der Lieferung/Leistung des Lieferanten im Zweifel stets vorgeht, stellt Interactive One an die Einholung der Einwilligung von den Personen, deren Datensätze Gegenstand einer Lieferung sind, die folgenden Mindestanforderungen:

7.2.1 Die von den betreffenden Adressaten für die spätere werbliche Ansprache erbetenen Einwilligungserklärungen dürfen nicht allgemein gehalten sein, sondern müssen sich unter anderem auf definierte Branchen beschränken, aus deren Bereichen bzw. bezüglich deren Produkte später die Ansprache erfolgen kann. Es dürfen im Einwilligungstext maximal fünf Branchen genannt sein; die Branche des Endkunden, für den die jeweilige Adresslieferung bestimmt ist, muss darunter sein.

7.2.2 Sofern die Daten „offline“ erhoben werden, ist die Einwilligung immer mittels einer gesonderten, von den Adressaten aktiv anzuwählenden Checkbox (anzukreuzendes Kästchen) einzuholen, der ein eigener, deutlich gestalteter, nicht mit anderen Erklärungen (wie z.B. der Teilnahmeerklärung zu einem Gewinnspiel) kombinierter oder in anderen Erklärungen (wie z.B. AGB) ohne Trennung enthaltener Einwilligungstext zugeordnet ist.

7.2.3 Sofern die Daten im Internet erhoben werden, ist die Einwilligung stets mittels einer gesonderten, nicht bereits voreingestellten, von den Adressaten also aktiv anzuwählenden Checkbox einzuholen, der ein eigener, deutlich gestalteter, nicht mit anderen Erklärungen (wie z.B. der Teilnahmeerklärung zu einem Gewinnspiel) kombinierter oder in anderen Erklärungen (wie z.B. AGB) enthaltener Einwilligungstext zugeordnet ist. Weiterhin sind sämtliche zu liefernden Datensätze einschließlich eines so genannten IP-Timestamps zu erheben und zu speichern, also versehen mit der IP-Adresse des Internetanschlusses des Adressaten zum Zeitpunkt der Erklärung der Einwilligung sowie dem exakten Datum und Zeitpunkt der Erklärung. Zudem ist für jede Adresslieferung ein Screenshot der Internetseite, über die Einwilligung des Adressaten eingeholt wurde, in Farbe vorzuhalten, auf dem der Einwilligungstext lesbar ist und aus dem ersehen werden kann, wie dieser und die ihm zugeordnete Checkbox auf der Seite angeordnet und dargestellt wurden.

7.2.4 Stellt die jeweils aktuelle Rechtslage strengere Anforderungen an die Wirksamkeit von Einwilligungserklärungen, gehen diese Ziffer 7.2.3 vor.

7.3 Auf Verlangen von Interactive One muss der Lieferant angefragte Opt-Ins gegenüber Interactive One binnen 24 Stunden nach Anfrage nachweisen und schriftlich zur Verfügung stellen. Diese Verpflichtung besteht zeitlich unbefristet. Der Opt-In-Nachweis, dessen Richtigkeit vom Lieferanten durch seine Unterschrift versichert wird, hat dabei den kompletten Datensatz des Adressaten zu enthalten. Er ist zudem mit dem in Ziffer 7.2 genannten Screenshot und dem IP-Timestamp zu versehen. Die Versicherung der Richtigkeit der Angaben durch den Lieferanten muss sich auch auf den IP-Timestamp und den Screenshot beziehen.

Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen seine Verpflichtung, entsprechende Opt-Ins einzuholen und vorzuhalten oder seine Nachweispflicht nach dem vorstehenden Absatz, hat er Interactive One in jedem Fall eine Vertragsstrafe in Höhe von

**EUR 25.000,-**  
(In Worten: Fünfundzwanzigttausend Euro)

zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer und weitergehender Ansprüche seitens Interactive One wird durch die Vertragsstrafeverpflichtung nicht berührt. Interactive One ist vor diesem Hintergrund insbesondere berechtigt, eine für Interactive One im Verhältnis zum Endkunden wegen eines nicht vorhandenen oder unwirksamen Opt-Ins fällige Strafzahlung und/oder ein von einem Gericht verhängtes Ordnungsgeld gegenüber dem Lieferanten als Schadensersatz geltend zu machen. Die Vertragsstrafe wird aber, sofern sie geleistet ist, auf einen weitergehenden Ersatzanspruch immer angerechnet, ein solcher Ersatzanspruch daher nur insoweit fällig, als er die Mindestvertragsstrafe übersteigt. Zudem behält sich Interactive One vor, den gesamten Vertrag mit dem Kunden außerordentlich zu kündigen.

7.4 Der Lieferant hat vor der Lieferung von Datensätzen stets sicherzustellen, dass die betreffenden Personen nicht in einer der Robinsolisten oder einer anderen einschlägigen Liste eingetragen sind.

7.5 Der Lieferant gewährleistet weiterhin, dass der Leistungsgegenstand keine Datensätze enthält, deren Verwendung gegen gerichtliche Unterlassungs- oder sonstige Titel, gleich ob rechtskräftig oder nicht, und/oder gegen vom Lieferanten oder Dritten abgegebene Unterlassungsversprechen (insb. in der Form von strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärungen) verstoßen würde oder hinsichtlich derer auch nur eine Beschwerde der betroffenen Person oder eines Verbraucherschutz- oder anderen Verbandes vorliegt.

7.6 Interactive One obliegt es nicht, den Leistungsgegenstand vor Verwendung auf Mangelfreiheit zu prüfen. Interactive One unterliegt auch keiner Rügeobliegenheit oder -pflicht im Sinne von § 377 HGB, weder hinsichtlich offensichtlicher noch hinsichtlich erst später zu Tage tretender Mängel.

## 8. Datenabgleich und „netto erreicht“

8.1 In Fällen, in denen bei der Auftragserteilung kenntlich gemacht ist, dass vor der eigentlichen Buchung Datensätze zunächst zum Zwecke eines Datenabgleichs (z.B. Abgleich mit bei Interactive One oder beim Endkunden bereits vorhandenen Beständen) bestellt werden, um die für Interactive One und/oder den Endkunden mit einem Mehrwert nutzbaren Datensätze zu ermitteln (im Folgenden die „tatsächliche Liefermenge“), wird erst nach dem Abgleich die eigentliche Buchung mit Buchungsauftrag über die tatsächliche Liefermenge erstellt. Nur die tatsächliche Liefermenge ist auch vergütungspflichtig. Die übrigen Datensätze erhält der Lieferant ungenutzt zurück. Eine etwaig vereinbarte Mindestabrechnungsquote („MAQ“) bezieht sich in einem solchen Fall lediglich auf die tatsächliche Liefermenge.

8.2 Ist eine Abrechnung „netto erreicht“ vereinbart, wird zunächst ein Datenabgleich nach Ziffer 8.1 durchgeführt. Vergütungspflichtig ist aber nicht die tatsächliche Liefermenge, sondern die Anzahl der durch Nutzung der tatsächlichen Liefermenge am Ende erfolgreich kontaktierten Verbraucher; erfolgreich kontaktiert in diesem Sinne wurde ein Verbraucher dann, wenn tatsächlich mit ihm gesprochen und nicht lediglich eine dritte Person oder ein Anrufbeantworter erreicht wurde oder die Nummer besetzt war. Sofern zusätzlich dass erfolgreiche Erreichen einer bestimmten Anzahl von Empfängern Vertragsgegenstand ist, ist der Lieferant verpflichtet, solange Daten gemäß der vertraglichen Spezifikationen nachzuliefern, bis die vorgesehene Anzahl erfolgreich kontaktierter Empfänger erreicht ist. Entscheidend sind diesbezüglich die Angaben des Endkunden.

## 9. Kampagnendurchführung

9.1 Wenn Interactive One beim Lieferanten auch die technische Durchführung einer Kampagne gebucht hat, schuldet der Lieferant neben der ordnungsgemäßen Durchführung auch die Protokollierung der Durchführung der Kampagne einschließlich ihrer Ergebnisse (Kundenrücklauf, Öffnungs- und Klickraten, etwaige Beschwerden von Empfängern etc.). Bei E-Mail-Kampagnen hat täglich ein Reporting der Öffnungs- und Klickraten zu erfolgen. Das Zurverfügungstellen der Reportings, Protokolle und der

Kampagnenergebnisse ist integraler Leistungsbestandteil und Voraussetzung für das Entstehen des Vergütungsanspruchs.

9.2 Interactive One testet ggf., ob ein vom Kunden geliefertes Werbemittel von Filtern verschiedener E-Mail-Provider herausgefiltert wird. In diesem Fall teilt Interactive One dem Lieferanten die betreffenden Provider mit und schließt diese damit von der Kampagne aus. E-Mail-Adressen, die bei den ausgeschlossenen Providern registriert sind, sind vom Lieferanten für die Kampagne aus seinen Versandlisten zu entfernen und zählen in keinem Fall zur vergütungspflichtigen Versandmenge.

9.3 In die Werbemittel, die der Lieferant an die Empfänger auszuliefern hat, ist regelmäßig ein Tracking Code des Endkunden und/oder von Interactive One eingebunden, zum Beispiel in Form eines so genannten Zählpixels, der es ermöglicht, die Auslieferung der Werbemittel zu kontrollieren und zu zählen. Dem Lieferanten ist es untersagt, einen solchen Tracking Code zu überschreiben oder auf andere Weise zu entfernen oder unwirksam zu machen. Tut er dies dennoch, ist Interactive One nicht verpflichtet, eine Vergütung an den Lieferanten zu leisten.

9.4 Der Lieferant darf weder das Werbemittel (z.B. ein HTML) noch die von Interactive One oder dem Endkunden vorgegebene Betreffzeile einer E-Mail verändern. In einem solchen Fall wird Interactive One dem Lieferanten keine Vergütung leisten.

9.5 Die vom Endkunden oder Interactive One vorgegebenen Versandzeiten sind vom Lieferanten genau einzuhalten. Für Nachteile, die Interactive One aus dem Nichteinhalten der Versandzeiten entstehen, hat der Lieferant in voller Höhe einzustehen.

## 10. Andere Werkverträge

10.1 Sofern Gegenstand des Vertrages mit dem Lieferanten andere Werkleistungen sind (z.B. Programmierung von Software, Webdesign oder die Erstellung, Einrichtung und Wartung von IT-Umgebungen), gelten ergänzend die §§ 631 ff. BGB.

10.2 Solche Leistungen bedürfen daher insbesondere der förmlichen Abnahme. Der Lieferant hat das Werk zur Abnahme bereit zu stellen und dies gegenüber Interactive One anzuzeigen. Interactive One wird das Werk auf seine Vertragsgemäßheit hin prüfen. Dabei wird der Lieferant Interactive One auf Anfrage behilflich sein. Ist das Werk abnahmefähig, weist es insbesondere keine Mängel auf, wird Interactive One die Abnahme erklären. Eine konkludente Abnahme ist ausgeschlossen.

10.3 Interactive One ist berechtigt, Änderungen des Leistungsgegenstandes zu verlangen. Der Lieferant wird das Änderungsverlangen unverzüglich, spätestens binnen drei Arbeitstagen, auf Machbarkeit und Auswirkung auf den Vertrag, insbesondere hinsichtlich Leistungszeiten und der Vergütung, prüfen und Interactive One das Ergebnis dieser Prüfung in Textform mitteilen. Interactive One bestimmt dann, ob die Änderungen implementiert werden sollen oder nicht. Kosten, die der Lieferant Interactive One nicht im Zuge der Prüfung mitgeteilt hat, trägt Interactive One in keinem Fall.

10.4 Für den Fall, dass Interactive One den Werkvertrag mit dem Lieferanten ordentlich kündigt, hat Interactive One nur diejenigen Leistungen zu vergüten, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbracht und für Interactive One verwertbar sind.

## 11. Vergütung

11.1 Bestellt Interactive One beim Lieferanten für einen Endkunden, gilt hinsichtlich der Vergütung Folgendes:

11.1.1 Vergütungsansprüche des Lieferanten werden grundsätzlich erst und nur fällig, wenn und soweit der Endkunde seinerseits seine Leistung an Interactive One erbracht hat.

11.1.2 Führt Interactive One das Geschäft mit dem Endkunden nicht aus, entfällt der Vergütungsanspruch, wenn und soweit die Nichtausführung auf Umständen beruht, die Interactive One nicht zu vertreten hat. Zu den Umständen, die Interactive One nicht zu vertreten hat, zählen insbesondere der Rücktritt vom Geschäft durch den Endkunden sowie der Rücktritt vom Geschäft durch Interactive One, sofern der Endkunde den Vertrag ganz oder teilweise nicht erfüllt hat.

11.1.3 Zudem entfällt der Vergütungsanspruch, wenn und soweit feststeht, dass der Endkunde nicht leistet. Interactive One muss seine Ansprüche gegen den Endkunden nur dann gerichtlich geltend machen bzw. vollstrecken, wenn diese Maßnahmen Aussicht auf Erfolg versprechen und wenn sich der Lieferant an allen Kosten der Rechtsverfolgung angemessen beteiligt.

11.2 Hat Interactive One den Lieferanten bereits vor Fälligkeit vergütet oder entfällt der Vergütungsanspruch nach Leistung der Vergütung gemäß den Ziffern 11.1.2 oder 11.1.3, hat der Lieferant bereits empfangene Beträge an Interactive One zurückzuzahlen. Interactive One ist berechtigt, Rückforderungen mit anderweitig bestehenden Vergütungsansprüchen des Lieferanten zu verrechnen.

11.3 Interactive One stehen die gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte zu. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht insbesondere, solange der Lieferant nicht die verlangten Opt-In-Nachweise erbracht hat.

11.4 Ist eine MAQ vereinbart, richtet sich die Vergütung grundsätzlich nach dieser Quote, nicht nach der Gesamtliefermenge. Eine Vergütung über die MAQ hinaus ist nur zu leisten, sofern Datensätze über die vereinbarte Quote hinaus tatsächlich genutzt wurden. Ist eine Nettoabrechnung vereinbart (z.B., aber nicht ausschließlich, nach einem Datenabgleich wie in Ziffer 8.1 beschrieben), sind nur die tatsächlich genutzten Datensätze vergütungspflichtig. Ist eine Abrechnung „netto erreicht“ Gegenstand des Vertrages, bestimmt sich die Vergütung nach der Anzahl der tatsächlich kontaktierten Verbraucher, ggf. begrenzt auf die vorgesehene Zielanzahl, wenn eine solche vereinbart ist (vgl. Ziffer 8.2).

11.5 Die Zahlungsfrist bei fälligen Forderungen des Lieferanten beträgt grundsätzlich 30 Tage nach Fälligkeit. Erfolgt die Zahlung binnen 14 Tagen nach Fälligkeit gelten 3 % Skonto.

## 12. Gewährleistung

Interactive One stehen bei Sach- und/oder Rechtsmängeln des Leistungsgegenstands die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche nach den folgenden Maßgaben zu:

12.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Leistungsgegenstände mangelfrei sind, insbesondere dass sie sich zur vertraglich oder gewöhnlich bestimmtem Nutzung eignen und der Nutzung weder gesetzliche Normen noch eine der in Ziffer 7.5 aufgeführten Konstellationen entgegenstehen.

12.2 Interactive One ist nicht verpflichtet, eine Nacherfüllung des Lieferanten anzunehmen, sondern kann die Vergütungspflicht unmittelbar mindern. Interactive One steht insofern ein Wahlrecht zu (vgl. Ziffern 4.1 und 4.2). Bei einer erheblichen Minderlieferung gilt zudem Ziffer 4.2, Satz 2, dieser Einkaufsbedingungen.

12.3 Sofern Interactive One die Nacherfüllung wünscht, werden von Interactive One hierfür gemäß der marktüblich kurzfristigen Leistungszeiträume nur einmalige, knappe Nachfristen gesetzt. Eine Nachfrist von 24 Stunden ist im Regelfall nicht unangemessen. Eine zweite Nachfrist muss nicht gesetzt werden. Nach erfolglosem Ablauf der einmaligen Nachfrist, stehen Interactive One die gesetzlichen Ansprüche zu.

12.4 Sofern der Mangel in einen fehlenden rechtswirksamen Opt-In besteht, kann Interactive One trotz Nachlieferung des Endkunden alle wegen des fehlenden wirksamen Opt-Ins entstehenden Schäden, insbesondere in der Form von Rechtsanwaltskosten, Verfahrenskosten, Rückgriffsansprüchen des Endkunden oder einer etwaigen Rückabwicklung des Endkundenauftrags, gegen den Lieferanten geltend machen (siehe auch Ziffer 13.2).

12.5 Hinsichtlich etwaiger Rückgriffsansprüche des Endkunden finden die Vorschriften der §§ 478 f. BGB Anwendung.

## 13. Haftung des Lieferanten

13.1 Der Lieferant haftet gegenüber Interactive One zunächst nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13.2 Der Lieferant hält bzw. stellt Interactive One zudem insbesondere von jeder Haftung und sämtlichen Kosten, einschließlich Rechtsanwaltskosten zur Rechtsverteidigung sowie möglicher und tatsächlicher Kosten eines gerichtlichen Verfahrens, etwaiger gegenüber einem Endkunden von Interactive One zu zahlenden Vertragsstrafen sowie etwaiger von einem Gericht festgesetzten bzw. festzusetzenden Ordnungsgelder, frei, falls Interactive One von dem Endkunden von Interactive One und/oder von Dritten, insbesondere dem Empfänger eines Werbemittels oder einem Verbraucherschutzverband, in Anspruch genommen wird, weil keine wirksame Einwilligung der betreffenden Person in die Datenverarbeitung und/oder den Empfang des betreffenden Werbemittels/die Kontaktaufnahme für den entsprechenden werblichen Zweck vorlag. Der Lieferant kann diese Haftung durch den Nachweis eines wirksamen Opt-Ins gemäß den Ziffern 7.1 bis 7.3 vermeiden, wobei hinsichtlich der Wirksamkeit die einschlägige Rechtsprechung maßgeblich ist, nicht das Urteil des Lieferanten. Interactive One wird den Lieferanten über die Inanspruchnahme unterrichten und ihm, soweit möglich, Gelegenheit zur Abwehr des geltend gemachten Anspruchs geben. Der Lieferant ist auf der anderen Seite verpflichtet, Interactive One unverzüglich alle ihm verfügbaren Informationen über den betreffenden Sachverhalt vollständig mitzuteilen. Ist eine nach Ziffer 7.3 fällige Vertragsstrafe durch den Lieferanten geleistet, findet eine entsprechende Anrechnung statt. Freistellungsansprüche werden in diesem Fall also nur fällig, sofern ihr Umfang den Betrag der geleisteten Vertragsstrafe übersteigt.

## 14. Kündigung und Rücktritt

14.1 Interactive One kann ohne Weiteres von einem Auftrag mit dem Lieferanten zurücktreten bzw. ihn außerordentlich kündigen, wenn sich die Rechtslage hinsichtlich der Zulässigkeit der geplanten Verwendung der Leistungsgegenstände ändert und die Verwendung rechtlich unzulässig wird.

14.2 Bestellt Interactive One für einen Endkunden und storniert bzw. kündigt dieser den Auftrag bzw. tritt von ihm zurück, kann Interactive One den Vertrag mit dem Lieferanten ebenfalls kündigen bzw. von ihm zurücktreten.

## 15. Vertraulichkeit

15.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt gewordenen oder bekannt werdenden Informationen über Interactive One und/oder den Endkunden von Interactive One und die Geschäftsbeziehung zu ihm, die als vertraulich gekennzeichnet werden oder anhand sonstiger Umstände als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, dauerhaft geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben, aufzuzeichnen oder in anderer Weise zu verwerten, sofern Interactive One der Offenlegung oder Verwendung nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Der Lieferant ist insbesondere und vor allem verpflichtet, die zwischen ihm und Interactive One vereinbarten Preise sowie die Geschäftsbeziehung zwischen Interactive One und dem Endkunden geheim zu halten.

15.2 Der Lieferant stellt durch geeignete vertragliche Vereinbarungen mit seinen Arbeitnehmern und allen anderen für ihn tätigen Personen, insbesondere eigenen Unterauftragnehmern und Lieferanten, sicher, dass auch diese Personen jegliche Offenlegung, Verwertung, Weitergabe oder Aufzeichnung der geheim zu haltenden Informationen unterlassen.

15.3 Verstößt der Lieferant gegen eine der in dieser Klausel festgelegten Verpflichtungen, hat der Lieferant Interactive One für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung eine von Interactive One der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen, wobei die Mindestvertragsstrafe

**EUR 25.000,-**

(In Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro)

beträgt. Weitere und weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, behält sich Interactive One unter Anrechnung einer nach dem vorstehenden Absatz geleisteten Vertragsstrafe ebenso vor wie eine außerordentliche Kündigung des Vertrages.

15.4 Die Verpflichtungen nach dieser Ziffer 15 überdauern das Ende des Vertrages.

## 16. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Lieferant ist nicht zur Aufrechnung berechtigt, es sei denn, die Gegenforderungen sind von Interactive One nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.

## 17. Abwerbungsverbot

Der Lieferant verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter von Interactive One abzuwerben oder ohne Zustimmung von Interactive One anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Lieferant, eine von Interactive One der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen, wobei die Mindestvertragsstrafe

**EUR 25.000,-**

(In Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro)

beträgt.

## 18. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehende Streitigkeiten ist Erlangen, wenn der Lieferant Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dies gilt auch im Rahmen eines Urkunds- oder Wechsel- und Scheckprozesses sowie für den Fall, dass der Sitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Lieferanten nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt wird oder im Zeitpunkt einer Klageerhebung unbekannt ist. Alternativ hat Interactive One stets das Recht, den Lieferanten auch an dessen Sitz zu verklagen.

## 19. Rechtswahl

Für den Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechtsübereinkommens.

## 20. Schlussbestimmung

20.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abrede, durch die diese Klausel für ungültig erklärt oder geändert wird.

20.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben sowohl der Vertrag als auch die Einkaufsbedingungen im Übrigen wirksam. Der Lieferant und Interactive One verpflichten sich, die entsprechende Bestimmung in einem solchen Fall durch die Regelung zu ersetzen, die dem Vertragszweck soweit wie möglich wirtschaftlich entspricht.